

**VERORDNUNG ÜBER DIE PRÜFUNG FÜR DEN  
MITTLEREN AGRARDIENST**

<b>2200/34-0</b>	<b>Stammverordnung</b> Blatt 1	<b>184/74</b>	<b>1974-09-30</b>
<b>2200/34-1</b>	<b>1. Novelle</b> Blatt 1	<b>186/78</b>	<b>1978-11-06</b>

**2200/34-1**

Ausgegeben am  
6. November 1978

Jahrgang 1978  
186. Stück

*Verordnung der NÖ Landesregierung  
vom 10. Oktober 1978, mit der die Verordnung über die  
Prüfung für den mittleren Agrardienst geändert wird*

*Auf Grund des VI. Teiles (Dienstprüfungsordnung) der  
Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200,  
wird verordnet:*

*Die Verordnung der NÖ Landesregierung über die Prüfung  
für den mittleren Agrardienst, LGBl. 2200/34-0, wird wie  
folgt geändert:*

*Im § 4 Abs. 2 hat der zweite und dritte Satz zu lauten:*

*Niederösterreichische Landesregierung:*

*M a u r e r  
Landeshauptmann*

2200/34-1

Auf Grund des VI. Teiles (Dienstprüfungsordnung) der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200–2, wird verordnet:

### § 1

Die Prüfung für den mittleren Agrardienst ist schriftlich und mündlich abzulegen.

### § 2

(1) Bei der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat eine seiner Verwendung entsprechende Aufgabe aus einem der in § 3 Abs. 2 Z. 3 lit. a bis f angeführten Fachgebiete zu bearbeiten.

(2) Die schriftliche Prüfung darf höchstens sechs Stunden dauern.

### § 3

(1) Der allgemeine Teil der mündlichen Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. die wichtigsten Bestimmungen des österreichischen Verfassungsrechtes;
2. Aufbau und Organisation der österreichischen Behörden (unter besonderer Berücksichtigung der Agrarbehörden);
3. die wichtigsten Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Landesbediensteten.

(2) Der besondere Teil der Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. die wichtigsten Bestimmungen des Verfassungsrechtes unter besonderer Berücksichtigung des Agrarverfahrens, einschlägige Vorschriften des ABGB (insbesondere über Besitz, Eigentum, Ersitzung, Verjährung, Dienstbarkeiten, Grenzerneuerung), Rechtsvorschriften des Naturschutzes;
2. grundlegende Vorschriften der Unfallverhütung;
3. Kenntnisse der Grundzüge einschließlich der wichtigsten rechtlichen und technischen Vorschriften und Förderungsrichtlinien in folgenden Fachgebieten:

- 2200/34-1
- a) Landwirtschaft, einschließlich Alm- und Weidewirtschaft,
  - b) Forstwirtschaft,
  - c) Kulturtechnik (Wegebau, kulturtechnischer Wasserbau, Elemente der landwirtschaftlichen Hochbaukunde und der Almmeliorationskunde),
  - d) Vermessungswesen, geodätisches Rechnen,
  - e) geodätisches Zeichnen, Reproduktionstechnik,
  - f) agrarische Operationen, landwirtschaftliche Bringung, Siedlung,
  - g) Grundbuch, Kataster,
  - h) Raumordnung, Bodenschutz.

#### § 4

(1) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Beamte des höheren Agrardienstes, des rechtskundigen Verwaltungsdienstes sowie des gehobenen Agrardienstes bestellt werden. Der Vorsitzende der Prüfungskommission muß Beamter des höheren Agrardienstes sein.

(2) Der Prüfungssenat besteht aus einem Vorsitzenden, der Beamter des höheren Agrardienstes sein muß und aus zwei bis vier weiteren Mitgliedern. *Der Vorsitzende hat beim besonderen Teil der mündlichen Prüfung (§ 3 Abs. 2 Z. 2 und 3) als Prüfer mitzuwirken. Der Prüfer für die im § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Z. 1 angeführten Gegenstände muß rechtskundig sein.*